

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 15. September 1916: Vereinigung der Deputation für die Krankenanstalt mit der Deputation für das Gesundheitswesen	S. 809.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 20. September 1916	" 810.
III. Mitteilung des Senats vom 22. September 1916: 1. Bahnhof Bremen-Neustadt	" 812.
2. Lagerung von Mauerland am Industrie- und Handelshafen	" 813.
IV. Mitteilung des Senats vom 26. September 1916: 1. Anlauf des Grundstücks Heizenbüttelsgang Nr. 1	" 814.
2. Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft	" 816.

Mitteilung des Senats

vom 15. September 1916.

Vereinigung der Deputation für die Krankenanstalt mit der Deputation für das Gesundheitswesen.

I. Laut Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 16./24. Juni 1914 (Verhblgn. S. 681 und 817) sind die Deputation für die Krankenanstalt und die Deputation für das Gesundheitswesen zu einer Deputation unter der Bezeichnung „Deputation für das Gesundheitswesen“ zu vereinigen. Die Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder ist auf sieben festgesetzt worden, wobei vorgesehen wurde, daß zwei Rechnungsführer, und zwar einer für die von der bisherigen Deputation für das Gesundheitswesen verwalteten Anstalten, einer für die Krankenanstalten zu bestellen seien. Den Entwurf des hiernach erforderlichen Gesetzes, betreffend Änderung des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1909, läßt der Senat der Bürgerschaft hierneben mit dem Ersuchen zugehen, sich mit dem Erlaß des Gesetzes einverstanden zu erklären und ihm demnächst die bürgerchaftlichen Mitglieder der neuen Deputation für das Gesundheitswesen namhaft zu machen.

II. Der unter I bezeichnete Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bedingt auch eine Änderung des § 1 der Medizinalordnung vom 2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97). Die bestehende Deputation für das Gesundheitswesen hat hierzu im Einvernehmen mit der Deputation für die Krankenanstalt den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den dem Bericht beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Medizinalordnung, und ersucht die Bürgerschaft, auch diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 Anlage 1.
in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1909 (Gesetzbl. S. 206).

Vom 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1909 (Gesetzbl. S. 206) wird wie folgt geändert:

- 1) Im Verzeichnis der allgemeinen Deputationen wird die mit Nr. 12 versehene Stelle gestrichen.
- 2) Die bisherige Nr. 13 daselbst wird Nr. 12.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und
bekannt gemacht am